

III LONDONER ÜBEREINKOMMEN

Patentkosten sinken

Dr. Christof Keussen, GLAWE DELFS MOLL

Ein Inkrafttreten des Londoner Übereinkommens, mit dem die Übersetzungskosten für Patente gesenkt werden sollen, wurde bislang dadurch verhindert, dass Frankreich das Übereinkommen nicht ratifiziert hat. Nachdem am 26. September 2007 die französische Nationalversammlung ihre Zustimmung erklärt hat, billigte nun am 9. Oktober 2007 auch der Senat das Londoner Übereinkommen. Die letzte noch fehlende Voraussetzung für das Wirksamwerden ist die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch Frankreich bei der Bundesregierung in Berlin, wie es im Übereinkommen gefordert ist. Es ist damit zu rechnen, dass dieser formale Akt voraussichtlich vor dem 13. Dezember 2007 erfolgen wird. Zu Beginn des vierten Monats nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch Frankreich tritt das Übereinkommen in Kraft, wobei derzeit davon ausgegangen wird, dass dies im Frühjahr 2008 geschehen wird.

Eine gute Nachricht, denn das Londoner Übereinkommen wird auf alle europäischen Patente anwendbar sein, die nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens erteilt werden. Daher ist zu erwägen, das Prüfungsverfahren von europäischen Patentanmeldungen, die kurz vor der Erteilung stehen, zu verzögern, so dass sie nach dem 1. März 2008 nach ihrer Erteilung unter das Londoner Übereinkommen fallen werden. Leider wird das EPA Anträge auf Verzögerung der hier entscheidenden Veröffentlichung der Patenterteilung im Europäischen Patentblatt zurückweisen, so dass in der Praxis für den Anmelder nur die Möglichkeit der sogenannten Weiterbehandlung in Frage kommen wird, die sich hier als verfahrensrechtliche Maßnahme anbietet, um Zeit zu gewinnen.

Änderungen im Einzelnen

Doch was ändert sich im Einzelnen? Eine Patentschrift besteht aus einer Beschreibung, in der Regel mehreren Beispielen und den Patentansprüchen, wobei der Umfang der gesamten Patentschrift gerade bei Patentanmeldungen aus dem Biotech-Bereich ganz erheblich sein kann. Berücksichtigt man die hier geforderte Genauigkeit der Übersetzung, ist es verständlich, dass ein Übersetzen einer gesamten Patentschrift in eine andere Sprache hohe Ko-

sten verursachen kann. Während die Kosten für ein Prüfverfahren für ein Unternehmen noch tragbar sind, folgt nach der Erteilung ein größerer Kostenblock, der auf die anfallende Übersetzung im Rahmen der „Validierung“ zurückzuführen ist.

Ein erteiltes europäisches Patent zerfällt in nationale Teile, je nachdem, welche Mitgliedsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) von dem Anmelder benannt und ausgewählt wurden. Ein europäisches Patent entfaltet nur in solchen EPÜ-Mitgliedsstaaten Wirkung, in denen eine solche Übersetzung eingereicht wurde – in denen es „validiert“ wurde. Die meisten Mitgliedsstaaten verlangen für diese Validierung des Patents in ihrem Territorium eine solche Übersetzung in die jeweilige Amtssprache des betreffenden Staates (z.B. Italienisch, Spanisch, Deutsch, Englisch, Griechisch usw.). Um das Patent in allen 32 EPÜ-Mitgliedsstaaten zu validieren, ist immer noch eine Übersetzung in 22 Amtssprachen notwendig, was bisher Kosten von mehreren 10.000 Euro verursacht hat.

Drei Amtssprachen

Um die Übersetzungskosten zu reduzieren, wurde Ende 2000 das Londoner Übereinkommen geschlossen. Danach verzichtet jeder EPÜ-Mitgliedsstaat, der eine der drei Amtssprachen des EPA (Englisch, Französisch, Deutsch) mit dem EPA gemein hat, vollständig auf das Übersetzungserfordernis. Wenn die Patentanmeldung also in Deutsch geschrieben ist, dann muss sie in Staaten mit Englisch oder Französisch als Sprache nicht übersetzt werden. Daraus ergibt sich eine erste Gruppe von EPÜ-Mitgliedsstaaten, für die nach Inkrafttreten des Londoner Übereinkommens überhaupt keine Übersetzung mehr erforderlich ist (Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Monaco, Schweiz/Liechtenstein, Großbritannien, Irland). Lediglich ein örtlicher Vertreter (also Anwälte) in diesen Ländern muss benannt werden. Eine zweite Gruppe ergibt sich aus Staaten, die das Londoner Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert haben und weder Deutsch, noch Englisch, noch Französisch als ihre Amtssprache haben. Solche Staaten müssen eine dieser drei Sprachen auswählen und eine Übersetzung der Patentschrift in



diese Sprache akzeptieren (zum Beispiel Englisch), anstatt eine Übersetzung in die eigene, nationale Amtssprache zu verlangen. Jedoch können solche Staaten immer noch eine Übersetzung der Patentansprüche in die eigene Amtssprache verlangen. Zu dieser zweiten Gruppe von Staaten gehören Dänemark, Niederlande, Schweden, Island, Slowenien, Albanien, Litauen, Lettland und Mazedonien. Für den Fall von Streitigkeiten behalten sich aber alle Staaten des Londoner Übereinkommens das Recht vor, eine komplette Übersetzung des Patents zu verlangen.

Eine dritte Gruppe wird gebildet von EPÜ-Mitgliedsstaaten, die nicht dem Londoner Übereinkommen angehören, da sie noch nicht beigetreten sind. Für diese Staaten wird leider weiterhin alles beim alten bleiben, das heißt, es muss eine Übersetzung der kompletten Patentschrift (also von Beschreibung und Patentansprüchen) in die jeweilige Amtssprache dieses Staates eingereicht werden (Österreich, Belgien, Finnland, Griechenland, Italien, Portugal, Spanien, Polen, Türkei, Zypern). Die gute Nachricht ist allerdings, dass diese dritte Gruppe „dynamisch“ ist, das heißt weitere Staaten aus dieser Gruppe werden voraussichtlich dem Übereinkommen beitreten. Daher besteht die berechtigte Hoffnung, dass das Übersetzungserfordernis auch für weitere Staaten in Zukunft entfallen, und somit der Preis für ein europäisches Patent weiter sinken wird.

Das Inkrafttreten des Londoner Übereinkommens wird die Kosten für ein europäisches Patent ganz erheblich reduzieren, weil ein großer Teil der Übersetzungskosten ab dem Frühjahr 2008 wegfallen wird. Für Unternehmen in sich schnell entwickelnden Technologiefeldern wie der Biotechnologie sollte dies ein Anreiz sein, über mehr europäische Patentanmeldungen nachzudenken. ■